

07.12.92

U - A - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für
Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des
Artenschutzes

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In Artikel 1 § 2 sind in Absatz 2 nach den Worten

"fachlich und wissenschaftlich"

die Worte

"im Rahmen seiner Zuständigkeit"

einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung "in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" ist ohne den klarstellenden Zusatz zu weitgehend.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 - neu -

In Artikel 1 ist an § 2 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Zuständigkeiten der Länder und die Aufgaben der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesämter bzw. Landesanstalten bleiben unberührt."

Begründung:

Eine allgemein formulierte salvatorische Klausel bietet die Möglichkeit, Eingriffe in Länderzuständigkeiten umfassend auch dort abzuwehren, wo der Wortlaut des Gesetzes derartige Eingriffe zwar nicht ausdrücklich zuläßt, zu Lasten der Länder aber eine entsprechende Auslegung in Betracht kommen könnte (vgl. z. B. § 2 Abs. 3, in dessen Rahmen ohne eine derartige Klausel das Bundesamt für Naturschutz auch solche Forschungstätigkeiten als "zur Erfüllung seiner Aufgaben" erforderlich deklarieren könnte, die eigentlich Länderaufgabe sind).

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 20 f Abs. 3 BNatSchG)

In Artikel 2 Nr. 1 ist der anzufügende Satzteil wie folgt zu fassen:

"es sei denn, daß hierbei Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten absichtlich oder nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden."

Begründung:

Die Änderung stellt klar, daß bei ordnungsgemäßer Bodennutzung sowohl die absichtliche und gezielte Beeinträchtigung als auch diejenige Beeinträchtigung, die durch die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der ordnungsgemäßen Bodennutzung verursacht wird, unzulässig ist.

- 3 -

4. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung von § 23 Abs. 1 BNatSchG ist zu weitgehend, da § 21 c BNatSchG - auch in seiner geplanten Neufassung - nicht nur Zuständigkeiten des neuen Bundesamtes für Naturschutz erfaßt. Im übrigen soll auch nach dem Gesetzentwurf die entsprechende Formulierung in § 20 g Abs. 5 BNatSchG - dort wird ebenfalls auf "die nach § 21 c ... zuständigen Behörden" verwiesen - nicht geändert werden.

B

5. Der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.